

II-7041 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
 Wirtschaftsminister

Wien, am 20. August 1992
 GZ: 10.101/354-X/A/5a/92

3160 IAB

1992 -08- 21

zu 3457/J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3457/J betreffend Gewerberechtsnovelle, welche die Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen am 15. Juli 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie können Sie es rechtfertigen, daß trotz der evidenten Gefahren für die Allgemeinheit durch die erwerbsmäßig ausgeübte, nicht artgerechte Haltung von Tieren derzeit keinerlei Regelung auch im neuen Gewerberecht zu finden ist?

Antwort:

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988, BGBI.Nr. 399, wurde der § 70a in die Gewerbeordnung 1973 eingefügt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artgemäßen Haltens von Tieren durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Aufgrund des § 70a Gewerbeordnung 1973 wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Verordnung über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl.Nr. 132/1991, erlassen. In dieser Verordnung sind Regelungen über artgemäße Tierhaltung in Gewerbebetrieben und die dabei einzuhaltenden Verhaltensregeln, Ausstattungsvorschriften für Betriebsstätten und Betriebsmittel, die für die Tierhaltung bestimmt sind, sowie Bestimmungen über den Nachweis von Fachkenntnissen durch Beschäftigte des Zoo-handels enthalten.

Punkt 2 der Anfrage:

Werden Sie die Forderungen der österreichischen Tierschutzvereine nach strengsten Regelungen, alle Bereiche des gewerbsmäßigen Umgangs mit Tieren endlich zum Anlaß nehmen, entsprechende Vorschläge für die Bereiche Pelztierhaltung, Zucht und Vertrieb von Jungtieren aller Art, sowie Ausbildung und Zurschaustellung von Tieren zu erlassen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß sich die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten lediglich auf Regelungen betreffend gewerbliche Tierhaltungen erstreckt. Die Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die dem landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnende Tierzucht einschließlich der Pelztierzucht oder auf von den Bundesländern wahrzunehmende Bereiche wie die Ausbildung und Zurschaustellung von Tieren.

Wolfgang Schüssel